



Testarten und Genesene / Geimpfte

Übersicht über zulässige Nachweise • Stand: 02.09.2021

PCR-Test

- Testzentren, niedergelassene Ärzte
- max. 48h alt
- Nachweis: Bescheinigung der Teststelle

Schnelltest

- Antigen-Schnelltest durchgeführt von geschulten Personen / medizinischem Personal; z.B. in Testzentren, bei niedergelassenen Ärzten, Apotheken
- max. 24h Stunden alt
- Nachweis: Bescheinigung der Teststelle

Selbsttest

- Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betriebsinhabers oder einer von ihm beauftragten Person
- Ergebnis muss eindeutig der getesteten Person zuordenbar sein; Maßnahmen treffen, um zu geringe Abstände / Menschenansammlungen zu vermeiden

Schülerinnen und Schüler

- Stehen getesteten Personen gleich
- Zum Nachweis reicht ein aktueller Schülerschein, eine aktuelle Schulbesuchsbestätigung oder ein anderes glaubhaftes Dokument (z.B. Schülerticket inkl. Ausweis)
- Kinder mit Schulbesuch im Ausland müssen glaubhaft machen, dass sie an ihrer Schule ebenfalls regelmäßig getestet werden
- Diese Ausnahmen gelten ebenfalls in den Ferien

Genesene

- Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen und zählen nicht bei der Berechnung der Höchstgrenze von Personen pro Tisch oder Wohneinheit
- Nachweis: positiver PCR-Test (nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als 6 Monate) oder entsprechender Quarantäne-Bescheid

Geimpfte

- vollständig Geimpfte sind von der Testpflicht ausgenommen und zählen nicht bei der Berechnung der Höchstgrenze von Personen pro Tisch oder Wohneinheit
- letzte erforderliche Corona-Impfung liegt 14 Tage zurück (mit in der EU zugelassenem Impfstoff: Biontech, Moderna, Astrazeneca, Johnson&Johnson)
- Nachweis über Impfpass, Impfbescheinigung

Dieses Informationsblatt wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität des Inhalts kann jedoch nicht übernommen werden. Für Schäden, welche aus dem Gebrauch dieses Informationsblattes entstehen, kann keine Haftung übernommen werden.